

Öffentliche Fassung

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. September 2020

862. Strassen (Elsau, 7 St. Gallerstrasse, 831 Pestalozzistrasse, Velo- und Fussgängerverkehrsmassnahmen sowie Instandsetzung, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Die St. Gallerstrasse und die Pestalozzistrasse auf dem Gebiet der Gemeinde Elsau zählen zum Strassennetz des Kantons Zürich. Im Kataster wird die St. Gallerstrasse als Hauptverkehrsstrasse Nr. 7 und die Pestalozzistrasse als regionale Verbindungsstrasse Nr. 831 geführt. Das vorliegende Projekt sieht vor, die St. Gallerstrasse in den bestehenden und geplanten Siedlungsraum zu integrieren sowie die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden, insbesondere für den Fuss- und Veloverkehr, zu verbessern.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Elsau sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Erstellung von Querungshilfen für den Fuss- und Veloverkehr;
- Ausbau bestehender Rad- und Gehweganlagen;
- Einführung von Kernfahrbahnen im Innerortsbereich;
- Markierung von Mehrzweckstreifen auf der St. Gallerstrasse;
- Senkung der signalisierten Geschwindigkeit im Innerortsbereich auf 50 km/h;
- Instandsetzung der St. Gallerstrasse und der Pestalozzistrasse;
- Anpassung und Erneuerung der Strassenbeleuchtung sowie der Strassenentwässerung;
- Erneuerung der Randabschlüsse und Anpassung an die neue Fahrbahngeometrie;
- Arbeiten an den Werkleitungen Dritter;
- Wiederinstandstellung der beanspruchten privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter.

Der Gemeinderat Elsau hat sich mit Beschluss Nr. 33.07.108 vom 4. Oktober 2016 im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) zum Projekt geäussert. Das Projekt wurde gemäss § 13 StrG vom 8. Juli bis 31. August 2016 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sind im überarbeiteten Projekt soweit möglich berücksichtigt worden.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 21. September bis 22. Oktober 2018. Innerhalb der Auflagefrist wurden acht Einsprachen eingereicht, die projektbezogene und teilweise auch enteignungsrechtliche Begehren enthielten. Mit sieben Einsprechenden konnte im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die jeweilige Zustimmung liegt mit der Unterzeichnung der Anpassungsprotokolle vor, womit auch die Einsprachen zurückgezogen wurden. Diese sind als erledigt abgeschrieben worden.

Die verbleibende Einsprache ist wie folgt zu beurteilen:

[REDACTED], *Eingabe vom* [REDACTED]

Die Einsprecherin beantragt, es sei die gesamte «Projektfestsetzung» aufzuheben (Antrag 1), eventueller sei das Projekt im Teilabschnitt [REDACTED] aufzuheben, sodass auf den Rechtserwerb verzichtet werden könne (Antrag 2). Sodann sei ein Augenschein vor Ort sowie ein zweiter Schriftenwechsel durchzuführen (Antrag 3); alles unter den gesetzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen.

Die Einsprecherin rügt, dass die Baudirektion nicht die richtige Instanz für die Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung sei. Die Einsprecherin scheint irrtümlicherweise davon auszugehen, dass die Baudirektion das Projekt bereits festgesetzt habe und sich die Einsprache der Einsprecherin gegen die Projektfestsetzung richte. Tatsächlich richtet sich die Einsprache jedoch gegen das aufgelegte Bauprojekt, das nun vom Regierungsrat festgesetzt wird, der auch die entsprechenden Ausgaben bewilligt. Weiter bemängelt die Einsprecherin, die zuständige regionale Planungsvereinigung sei nicht zur Äusserung von Begehren eingeladen worden. Ausserdem sei der Bevölkerung nach § 13 StrG ein Vorprojekt unterbreitet worden, das vom festzusetzenden Projekt abweiche. Nach § 13 StrG ist im Mitwirkungsverfahren das Vorprojekt der Bevölkerung zu unterbreiten. Nach § 16 StrG ist das Bauprojekt vor der Festsetzung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Dies wurde vorliegend so gehandhabt. Das geplante und öffentlich aufgelegte Projekt wird erst mit dem vorliegenden Beschluss des Regierungsrates festgesetzt. Das Strassengesetz sieht vor, dass die regionalen Planungsvereinigungen die Möglichkeit zur Begehrensaussersetzung haben müssen, wenn das Projekt ihre Interessen berührt. Da die St. Gallerstrasse jedoch weder verschoben noch umklassiert wird, werden die Interessen der regionalen Planungsvereinigungen in diesem Fall nicht berührt. Überdies ist es gerade der

Zweck des Mitwirkungsverfahrens, dass das Vorprojekt auch danach noch, entsprechend den Rückmeldungen aus der Bevölkerung und weiteren interessierten Kreisen, angepasst werden kann, weshalb dieses Vorgehen nicht zu beanstanden ist. Formelle Mängel liegen somit keine vor. Die Einsprache ist daher in diesem Punkt (Antrag 1) abzuweisen.

Die Einsprecherin verneint ein öffentliches Interesse an der Verbreiterung der Fahrbahn von 16m auf 17m und bemängelt die «Überdimensionierung» des Rad-/Gehwegs mit einer Breite von 3,5 m. Die Einsprecherin rügt, dass das Vorprojekt noch keine Verbreiterung der Strasse vorsah. Der Strassenraum in dem die Einsprecherin betreffenden Bereich wird verbreitert, damit genügend Platz für den Mehrzweckstreifen und eine Querungshilfe besteht. Die Breite der Schutzinsel, des Mehrzweckstreifens sowie des Rad- und Gehwegs entspricht den geltenden Normen des Kantons Zürich. Das Bauprojekt sieht gegenüber dem Vorprojekt eine Vergrösserung des Strassenraums vor, da sich in dem die Einsprecherin betreffenden, verkehrsorientierten Bereich die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 60 km/h erhöht hat. Im Vorprojekt war bei Tempo 50 eine Kernfahrbahn mit Radstreifen vorgesehen. Bedingt durch den Wechsel auf Tempo 60 sieht das Bauprojekt eine Trennung des Veloverkehrs von der Strasse vor, weshalb im Bauprojekt beidseitig ein Rad- und Gehweg – was dem heutigen Stand entspricht – projektiert wird. Die Breite von 3,5 m entspricht dabei der Norm SN 640 201. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass mit dem vorliegenden Projekt darauf geachtet wurde, den Landerwerb und den Eingriff in den Bestand möglichst gering zu halten. Würde das Projekt weiter von der betroffenen Parzelle Richtung Norden verschoben, um damit den Landerwerb auf dieser Parzelle zu verkleinern, würde das auf der Nordseite der Strasse zu mehr Landerwerb bei mehreren Grundeigentümerinnen und -eigentümern führen und es müssten Bäume und Sträucher gerodet werden. Das öffentliche Interesse an der Verbreiterung des Strassenraums und die Notwendigkeit des Landerwerbs zulasten der Einsprecherin sind somit gegeben.

Weiter verneint die Einsprecherin den Sanierungsbedarf der St. Gallerstrasse in dem die Einsprecherin betreffenden Teilstück. Im Bauprojekt wurde der Sanierungsbedarf der St. Gallerstrasse mittels Belags- und Fundationsuntersuchungen nochmals genau geprüft. Es hat sich herausgestellt, dass ab der Stadtgrenze Winterthur die ersten rund 240 m in einem guten Zustand sind und daher nicht saniert werden müssen. Die übrigen Bereiche, und somit auch das die Einsprecherin betreffende Teilstück, sind gemäss der Zustandserfassung zu sanieren. Auch die Strassenbeleuchtung präsentiert sich teilweise in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Die Einsprecherin ist nicht einverstanden mit der Entschädigung für die projektbedingte Landabtretung von 54 m² sowie mit dem Vorgar-

tenabzug. Auf diese entschädigungsrechtlichen Begehren ist im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten; diese werden im anschliessenden Landeserwerbsverfahren nach §§ 18 ff. StrG behandelt.

Die Einsprecherin beantragt zwar die Durchführung eines Augenscheins, hat die Einladung zu Einigungsverhandlungen jedoch abgelehnt. Das entsprechende Begehren ist somit gegenstandslos geworden. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nach § 17 StrG nicht vorgesehen. Zudem werden im Rahmen des Einspracheverfahrens keine Kosten auferlegt und keine Parteientschädigungen geleistet. Die Einsprache ist somit auch in diesen Punkten (Antrag 3) abzuweisen.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 13. März 2020 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	70 000
Bauarbeiten	6 230 000
Nebenarbeiten	1 210 000
Technische Arbeiten	1 150 000
Total	8 660 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens sind eine gebundene Ausgabe gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) von Fr. 6 242 000 und eine neue Ausgabe von Fr. 2 418 000, insgesamt Fr. 8 660 000, zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 8 660 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50111 00000	69%	5 922 000		5 922 000
Erneuerung Staatsstrassen				
Konto 8400.50110 00000	6%		500 000	500 000
Staatsstrassen				
Konto 8400.50100 00000	3%		283 000	283 000
Fussgängeranlagen				
Konto 8400.50110 80010	3%	320 000		320 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen				
Konto 8400.50130 00000	19%		1 635 000	1 635 000
Fahrradanlagen				
Total	100%	6 242 000	2 418 000	8 660 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamts Nr. 1467/2015 bewilligte Ausgabe von Fr. 470 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 257 900.

Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung		Kapitalfolgekosten			
		Anteil Baukosten Fr.	Zinsen (0,75%) Fr.	Abschreibungssatz	Betrag Fr.
Staatsstrassen	6%	500 000	2 000	2,5%	13 000
Fussgängeranlagen	3%	283 000	1 000	2,5%	7 000
Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen	3%	320 000	1 300	5,0%	16 000
Fahrradanlagen	19%	1 635 000	6 300	2,5%	41 000
Erneuerung Staatsstrassen	69%	5 922 000	22 300	2,5%	148 000
Zwischentotal			32 900		225 000
Total	100%	8 660 000			257 900

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt Nr. 84S-81110, Gemeinde Elsau, 7 St. Gallerstrasse, aufzunehmen. Der Betrag ist im Budget 2020 enthalten sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2021–2024 eingestellt.

D. Öffentlichkeit

Dieser Beschluss ist geschützt auf § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (LS 170.4) nicht öffentlich, soweit dies zum Schutz der Privatsphäre der Einsprecherin erforderlich ist. Die Baudirektion hat den Beschluss vor der Veröffentlichung soweit zu anonymisieren, dass die Privatsphäre der Einsprecherin gewährleistet ist.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Velo- und Fussgängerverkehrsmassnahmen und Instandsetzung an der 7 St. Gallerstrasse und der 831 Pestalozzistrasse in der Gemeinde Elsau sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen werden gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Die Einsprache [REDACTED], wird abgewiesen, sowie sie nicht gegenstandlos wurde.

III. Für die Bauausführung werden eine neue Ausgabe von Fr. 2 418 000 und eine gebundene Ausgabe von Fr. 6 242 000, insgesamt Fr. 8 660 000, zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

IV. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreis-indexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Indexstand April 2020)

V. Die Verfügung des Tiefbauamts Nr. 1467/2015 wird aufgehoben.

VI. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben, Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis im Rahmen der bewilligten Kosten zum Erwerb von Grund und Rechten Verträge abzuschliessen.

VII. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VIII. Dieser Beschluss ist im Sinne der Erwägung D teilweise nicht öffentlich.

IX. Mitteilung an die Gemeindeverwaltung Elsau, Auwiesenstrasse 1, Postfach, 8352 Elsau (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), [REDACTED]

sowie an die

Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli